



MEIN WILLE GESCHEHE?

Von der Maßgeblichkeit des Stifterwillens

Lesedauer: 10 Minuten

Im deutschen Stiftungsrecht gilt das sogenannte „Primat des Stifterwillens“, dieser Wille soll immer an erster Stelle stehen. Was aber, wenn im Laufe des Lebens einer Stiftung Änderungen der Satzung erforderlich, gewünscht oder sinnvoll sind? In der Praxis werden solche Änderungen von der Stiftungsaufsicht oftmals mit dem Hinweis auf die Wahrung des Stifterwillens erschwert, wenn nicht versagt. Grundlegende Änderungen von Stiftungssatzungen gelten grundsätzlich als schwer oder unmöglich. Welche Änderungen ergeben sich aus dem geplanten Gesetzgebungsvorhaben? Gibt es Handlungsbedarf noch vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung?

Im Stiftungszivilrecht gilt der Grundsatz des Vorranges des Stifterwillens, nach dem die materiellen Grundlagenentscheidungen über Wohl und Wehe der Stiftung dem Stifter vorbehalten sind. Stiftungsaufsicht, Stiftungsorgane und Destinatäre dürfen diese Entscheidungen nicht treffen, nicht abwandeln und nicht ergänzen. Denn eine Stiftung entsteht durch die einseitige Willenserklärung des Stifters. Dieser legt in der Stiftungsverfassung die Gesamtheit der Rechtsnormen fest, die die Zwecke, die Organisationsform, ein etwaiges Kontrollsystem, das Vermögen und so letztendlich die Identität der Stiftung bestimmen.

»Im Vergleich zu allen anderen bekannten Rechtsformen sind Stiftungssatzungen durch diese besondere Stellung des historischen Stifterwillens vergleichsweise unflexibel.«

Historischer Stifterwille

Maßgeblich ist jedoch der sogenannte historische Stifterwille, das heißt der Stifterwille im Zeitpunkt der Errichtung. Denn mit Anerkennung der Stiftung verabschiedet sich der maßgebliche Wille. Durch die Satzung ist dieser historische Stifterwille quasi „zementiert“. Die Stiftung ist nunmehr auf die Fortgeltung dieses im Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Stifterwillens ausgerichtet. Nachträgliche Meinungsänderungen des Stifters sind ebenso unbeachtlich wie abweichende Entscheidungen der Stiftungsorgane. Sofern der Stifter zu bestimmten Punkten keine Regelungen in der Satzung getroffen hat, findet der historische Stifterwille Ergänzung durch die Landesstiftungsgesetze und das im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte Stiftungszivilrecht. Sofern Änderungen, Ergänzungen, Entscheidungen über die Fortgeltung, die Verlängerung oder Beendigung der Stiftung beabsichtigt sind, müssen diese immer vor dem Hintergrund des tatsächlich geäußerten oder mutmaßlichen historischen Stifterwillens getroffen werden. Im Vergleich zu allen anderen bekannten Rechtsformen, etwa einer GmbH, einer Aktiengesellschaft oder auch einem Verein, sind Stiftungssatzungen durch dieses Primat des Stifterwillens vergleichsweise unabänderbar und gelten damit auch als unflexibel.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen



Von Susanne Weigenand, Rechtsanwältin Ebner Stolz Center of Competence Stiftungen, Stuttgart, und Stefan Duus, Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen und NPOs, Berenberg

Sie haben Fragen?
Kontaktieren Sie uns gern:
Kompetenz_Stiftungen@berenberg.de

Unternehmer
► Stiftungen
Family Offices



Bisher keine einheitlichen Regelungen

Die Situation wird nicht besser dadurch, dass jedes Bundesland über ein eigenes Stiftungsgesetz verfügt. Da derzeit die bundesrechtlichen Regelungen in den §§ 80 bis 87 BGB, insbesondere zu den hier interessierenden Fragen der Zweckergänzung, Satzungsänderung oder auch Auflösung der Stiftung, nur sehr wenig Regelungen enthalten, sind die jeweiligen landesrechtlichen Normen zu Rate zu ziehen. Denn diese enthalten in der Regel detailliertere Regelungen rund um den Lebenszyklus einer Stiftung, insbesondere zu Zweckänderungen und Zusammenlegung, als das Bundesrecht. Die Landesstiftungsgesetze unterscheiden sich jedoch zum Teil erheblich.

Der Gesetzgeber hat mittlerweile erkannt, dass zum einen eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen, aber zum anderen auch eine Flexibilisierung des Rechtsinstituts der Stiftung erforderlich ist, wenn die Stiftung weiterhin ein attraktives Gestaltungsinstrument bleiben soll. Daher wird bereits seit dem Jahr 2014 an einer umfassenden Stiftungszivilrechtsreform gearbeitet. Ziel ist es, insbesondere die Regelungen zu den sogenannten Statusveränderungen, das heißt zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlungsvorgängen, Zusammenlegung von Stiftung oder auch der Auflösung der Stiftung, einheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln und insgesamt eine vorsichtige Modernisierung vorzunehmen. Dem Stifter soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Stiftungssatzung Änderungskompetenzen für die Organe anlegen zu können, so wie es die meisten Landesgesetze bereits tun. Ein freies Änderungsrecht und damit eine wirkliche Flexibilisierung ist ebenso wenig vorgesehen wie ein nachträgliches Eingriffsrecht des Stifters in seiner Rolle als Stifter. Allenfalls wenn er sich einen Sitz im entscheidenden Organ vorbehalten hat, soll er dessen Kompetenzen wahrnehmen können.

Lesen Sie hierzu auch unseren Beitrag „Die Stiftungsrechtsreform“

Was tun aber nun bestehende Stiftungen, die sich im Spannungsfeld zwischen dynamischer Stiftungsarbeit und statischem Stifterwillen befinden? Derzeit lässt das Bundesrecht nur Zweckänderungen oder als Ultima Ratio die Aufhebung der Stiftung zu, wenn die Zweckverwirklichung unmöglich geworden ist. Dabei wird dieses Kriterium von den Aufsichtsbehörden restriktiv ausgelegt. Solange auch nur ein Minimum an Erträgen erwirtschaftet wird, das in Form einer Mittelweitergabe einer anderen Körperschaft zugewandt werden kann, die die gleichen Zwecke wie die Stiftung verfolgt, gehen die Aufsichtsbehörden in der Regel von einer weiteren Möglichkeit der Zweckverwirklichung aus.

Stifterwillen vs. dynamische Stiftungsarbeit

Quellen für die Dokumentation des Stifterwillens

Vor dem eingangs dargestellten Vorrang des historischen Stifterwillens ist die wichtigste Rechtsquelle für eine mögliche Satzungsänderung die Satzung selbst oder möglicherweise auch Quellen außerhalb der Satzung, in der der Stifter seine Motivation, seine Gedanken und seine Zielsetzungen für die Stiftung im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung niedergelegt hat. Hat der Stifter keine Anhalts-



punkte dafür gesetzt, dass er Änderungen zulassen will, wird es ungleich schwerer sein, eine entsprechende Satzungsänderung umsetzen zu können.

Primär findet sich der Stifterwille immer in der Stiftungsverfassung im engeren Sinne niedergelegt. Dies sind das Stiftungsgeschäft und die beigefügte Satzung. Hier kann in Einzelregelungen festgelegt werden, ob, unter welchen Voraussetzungen und durch wen mögliche Änderungen der Satzung bis hin zur Auflösung der Stiftung möglich sein sollen.

Die Präambel ist ebenfalls oftmals eine wichtige Quelle, um die Motivation des Stifters bei Stiftungserrichtung herauszuarbeiten. Je nachdem, wie sorgfältig die Präambel formuliert ist, können sich hieraus Anhaltspunkte oder auch konkrete Hinweise der Haltung des Stifters zu Statusänderungen der Stiftung finden.

Wichtige Sekundärquellen, um den Stifterwillen zu ermitteln, sind sogenannte Beistatute oder By-Laws wie Förderrichtlinien, Anlagerichtlinien oder Geschäftsordnungen für Gremien.

*Stifterwillen aus Satzung,
Sekundärquellen und Praxis
ableiten*

Nach einzelnen Auffassungen in der Literatur gehören zur Stiftungsverfassung im „weiteren Sinne“ alle Informationsmittel, aus denen sich der Stifterwille ergibt. Dies können etwa Memoranden sein, eine sogenannte Stifter-Charta, ein Stifterbrief oder ein Stiftertestament. Wie immer man es auch nennt, handelt es sich doch immer um eine schriftliche Niederlegung der Motive des Stifters. Sofern sich der Stifter aktiv im Rahmen einer Organstellung in die Stiftungsarbeit eingebracht hat, kann der Stifterwille aber auch aus der Praxis des Stifters abgeleitet werden.

Handlungsbedarf bei Bestandsstiftungen

Die mögliche Liberalisierung durch die geplante Stiftungsrechtsreform hilft einer Bestandsstiftung nur bedingt weiter, insbesondere wenn der für sie maßgebliche, in ihrer Satzung niedergelegte Stifterwille möglicherweise keine Aussage zu Satzungsänderungen trifft.

Da derzeit die meisten Landesstiftungsrechte Änderungskompetenzen im Rahmen der Satzung zulassen, sollten bestehende Stiftungen zeitnah Folgendes prüfen:

(1) Ist der historische Stifterwille ausreichend dokumentiert?

Der noch lebende Stifter kann nachträglich seine Motivation bei Errichtung der Stiftung schriftlich niederlegen. Dass in eine solche Darlegung möglicherweise Erfahrungen aus der vergangenen Stiftungsarbeit einfließen, ist nicht zu verhindern und wohl auch legitim. Gleichwohl sollte bei der Verfassung eines solchen Stiftertestaments oder einer ergänzenden Präambel zur Satzung oder einer Stifter-Charta darauf geachtet werden, dass ein Rückbezug auf die ursprüngliche Errichtungsmotivation besteht. Sonst besteht die Gefahr, dass das Dokument nicht zur Ermittlung des mutmaßlichen Stifterwillens im Rahmen einer beabsichtigten Satzungsänderung herangezogen wird.



Lebt der Stifter nicht mehr, sind aber noch Angehörige da, die die Stiftungserrichtung begleitet haben, oder Ehepartner, die die Stiftung gemeinsam errichtet haben, sollten diese möglicherweise in Form eines Memorandums festhalten, welche Motive den Stifter nach ihrer Erinnerung bei der Errichtung bewegt haben.

(2) Enthält die Satzung Öffnungsklauseln für den Erlass von Beistatuten?

Der Geschäftsgang des Vorstands, eines Beirats oder Kuratoriums kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, Anlagerichtlinien spezifizieren die Anlage des Stiftungsvermögens und vielfach werden Fördergrundsätze und Vergaberichtlinien außerhalb der Satzung niedergelegt. Die Satzungen moderner Stiftungen enthalten aber immer Öffnungsklauseln, die den Erlass solcher Beistatute erlauben und festlegen, wer die Kompetenz für den Erlass hat. In der Regel wird es das nach der Satzung stärkere Organ sein, also Vorstand oder Stiftungsrat, in dem sich der Stifter einen Sitz vorbehalten hat, so dass er auch hier Einfluss nehmen kann.

Flexibilisierung durch Öffnung der Satzung für den Erlass von Geschäftsordnungen o.ä.

Diese Beistatute sind bei Errichtung der Stiftung in der Regel noch nicht existent und sind jedenfalls nicht Gegenstand der behördlichen Anerkennung. Damit sind sie deutlich flexibler und ermöglichen vielfach eine sinnvolle und erforderliche Handlungsanpassung unterhalb einer formalen Satzungsänderung. Sofern ältere Satzungen derartige Öffnungsklauseln nicht enthalten, erscheint es sinnvoll, noch vor der Gesetzesänderung des Bundesrechtes eine Satzungsänderung auf Basis der liberaleren Landesstiftungsgesetze herbeizuführen, die solche Öffnungsklauseln in der Satzung ergänzt. Auf diese Weise kann die Stiftung in jedem Fall deutlich flexibler arbeiten.

(3) Kann eine Satzungsänderungskompetenz für die Organe eingeführt werden?

Sofern das jeweils gültige Landesrecht grundsätzlich Änderungskompetenzen durch Organe zulässt, sollten bestehende Stiftungen prüfen, ob sie noch vor Ergehen der Gesetzesnovelle eine solche Änderungskompetenz in die Satzung aufnehmen. An dieser Stelle nochmal der Hinweis, dass selbst wenn die Satzung und das Landesrecht grundsätzlich eine solche Änderungskompetenz vorsehen, die Stiftungsaufsichtsbehörden sich trotzdem schweigen können, eine Satzungsänderung auf Basis dieser Kompetenzen vorzunehmen. Ähnlich dürften die Aufsichtsbehörden verfahren, wenn diese Änderungskompetenzen nachträglich neu in die Satzung eingeführt werden sollen. Größere Chancen dürften Stiftungen haben, deren Stifter noch leben und überzeugend darlegen können, dass sie bereits bei Errichtung der Stiftung eine solche Regelung mitgedacht und gewünscht haben, zum Beispiel, weil sie sich aus dem im Zeitpunkt der Errichtung gültigen Stiftungsgesetz grundsätzlich ergeben haben.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Fazit

Erforderliche Modernisierungen der Stiftungssatzung sollten wenn möglich zeitnah, das heißt vor der Stiftungsrechtsreform, vorgenommen werden. Denn in der Regel sind die Landesstiftungsgesetze liberaler, als es die zukünftige bundeseinheitliche Regelung sein wird. Einmal im Bundesrecht verankert, werden die landesrechtlichen Regelungen aufgehoben, das höherrangige Bundesrecht wird die landesrechtlichen Regelungen verdrängen. Daher ist es wichtig, die Satzungen von Bestandsstiftungen jetzt so weit wie möglich zu öffnen. Noch ist Zeit hierfür.

Bei Modernisierungen gilt zu beachten: Bundesrecht bricht Landesrecht



Sie möchten regelmäßig über die Themen Ihres Kompetenzzentrums informiert werden oder interessieren sich für weitere Publikationen von Berenberg?

Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone lesen oder anmelden unter: newsletter.berenberg.de

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Emittenten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen.

Sie ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebene Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur in bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft.

Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der unten angegebenen Präsentation wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de